

GZ: 320.-3.4

Geschäftsverteilungsplan

des

Arbeitsgerichts Aachen

2025

-richterlicher Dienst-

Stand 11.12.2024

**Für die Zeit ab dem 01.01.2025 wird die
Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst des
Arbeitsgerichts Aachen wie folgt geregelt:**

1.0.0.0. Zuständigkeit

**1.1.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen ist zuständig für das Gebiet
der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren und
Heinsberg.**

**1.2.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen hält Gerichtstage in Düren und
Heinsberg ab.**

**1.2.1.0. Der Gerichtstag Düren ist für das Gebiet des Kreises
Düren zuständig.**

**1.2.2.0. Der Gerichtstag Heinsberg ist für das Gebiet des Kreises
Heinsberg zuständig. Hiervon ausgenommen ist das
Gebiet der Stadt Übach-Palenberg.**

2.0.0.0. Anzahl der Kammern:

**Beim Arbeitsgericht Aachen sind 9 allgemeine Kammern und eine
Hilfskammer errichtet.**

2.1.0.0. 1. Kammer

Vorsitzender: Richter Hagedorn

2.2.0.0. 2. Kammer

Vorsitzende: Richterin Leppin

2.3.0.0. 3. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Franck

2.4.0.0. 4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schütz

2.5.0.0. 5. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Hövelmann

2.6.0.0. 6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Clemens

2.7.0.0. 7. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Brabänder

2.8.0.0. 8. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Falot-Hausberg

2.9.0.0. 9. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schwarz

2.10.0.0. 10. Kammer

Vorsitzende(r): N.N.

3.0.0.0. Vertretung

3.1.0.0. Im Falle der Verhinderung eines oder einer Vorsitzenden vertreten sich die Vorsitzenden wie folgt (Erstvertretung):

1. Kammer und 8. Kammer

4. Kammer und 7. Kammer

6. Kammer und 3. Kammer

5. Kammer und 2. Kammer

Die Vorsitzende der 9. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 1. Kammer vertreten.

3.2.0.0. Sofern die Erstvertretung verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen, beginnend nach dem Nachnamen des oder der zu vertretenden Vorsitzenden, soweit nicht das Präsidium eine Zuständigkeit durch Präsidiumsbeschluss gesondert zuweist.

3.3.0.0. Im Fall der Dienstunfähigkeit eines oder einer Vorsitzenden erfolgt ab dem 15. Tag der Dienstunfähigkeit eine gesonderte Vertretungsregelung durch Präsidiumsbeschluss.

3.4.0.0. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ablehnung einer oder eines Vorsitzenden richtet sich nach den Ziffern 3.1.0.0. und 3.2.0.0. mit der Maßgabe,

dass die Erstvertretung als verhindert gilt. Maßgeblich sind die Vertretungsverhältnisse am Tag des Eingangs des Ablehnungsgesuchs. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch bestehen. Im Falle der Verhinderung der/des hiernach zuständigen Vertreterin/Vertreters richtet sich dessen bzw. deren weitere Vertretung nach Ziff. 3.1.0.0. und 3.2.0.0.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle weiteren erforderlichen richterlichen Handlungen in dem betreffenden Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch entsprechend.

Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, wird das Verfahren der Kammer der oder des Vorsitzenden zugewiesen, die oder der am Tag des Eingangs des Ablehnungsgesuchs für die Erstvertretung zuständig war.

4.0.0.0. Behandlung und Verteilung der Eingänge

4.1.1.0. Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortags elektronisch eingehenden Ca-, BV- (mit Ausnahme der Verfahren nach § 100 ArbGG)- und Ha-Sachen sowie die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages in Papierform eingehenden Ca-, BV- (mit Ausnahme der Verfahren nach § 100 ArbGG) und Ha-Sachen werden in alphabetischer Folge entsprechend den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner), den Anfangsbuchstaben der

**Firmenbezeichnung bzw. der sonstigen
Parteibezeichnung geordnet.**

**Die gesamten Eingänge werden dann in folgender
Reihenfolge in die entsprechenden gemeinsamen
Register eingetragen:**

- a) alle Verfahren mit Zuständigkeit Städteregion Aachen
(einschließlich der Stadt Übach-Palenberg),**
- b) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag Düren,**
- c) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag
Heinsberg.**

**Beginnt die Firmenbezeichnung mit einem Vornamen und folgt ihm
ein Familienname, sind für die Eintragung die Anfangsbuchstaben
des Familiennamens maßgebend.**

**Adelstitel und Prädikate gelten nicht als Bestandteil des Namens,
ebenso wenig vorangestellte Namensteile wie von, van, de, di usw.**

**Bei gleichzeitig eingehenden Klagen/Anträgen mehrerer
Kläger(innen)/Antragsteller(innen) gegen denselben/dieselbe
Beklagte(n)/Antragsgegner(in) sind die Anfangsbuchstaben der
Familiennamen der einzelnen Kläger(innen)/Antragsteller(innen)
maßgebend.**

**Bei mehreren Beklagten/Antragsgegner(inne)n ist die zuerst
aufgeführte beklagte Partei bzw. der/die zuerst aufgeführte
Antragsgegner(in) maßgebend. Bei Gebietskörperschaften
entscheidet der erste Buchstabe der Beklagtenbezeichnung.**

**Soweit eine
Beklagtenbezeichnung/Antragsgegner(innen)bezeichnung nicht**

vorhanden ist, ist der Name des Klägers/der Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin maßgebend.

4.1.2.0. BVGa-, Ga- und BV-Sachen nach § 100 ArbGG werden sofort nach Eingang in das jeweilige, für alle entsprechenden Verfahren geltende Register eingetragen, unabhängig davon, ob sie elektronisch, per Fax oder in Papierform eingehen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge gilt Ziffer 4.1.1.0. Satz 1 entsprechend.

4.1.3.1. Bei Sachen im Urteilsverfahren, in denen nach den Angaben in der Klageschrift (ohne Anlagen) eine örtliche Zuständigkeit sowohl für den Bezirk des Stammgerichts als auch für den Bezirk eines Gerichtstags begründet ist, ist das Stammgericht zuständig. Im Verhältnis der Gerichtstage untereinander ist der Gerichtstag Heinsberg zuständig.

Bei Beschlussverfahren gilt für die Zuständigkeit des Stammgerichts oder der Gerichtstage § 82 ArbGG entsprechend.

4.1.3.2. Sachen, für die nach den Angaben in der Klage- bzw. Antragsschrift (ohne Anlagen) weder eine örtliche Zuständigkeit eines Gerichtstages noch des Stammgerichts ersichtlich ist, werden für das Stammgericht eingetragen. Trägt die klagende bzw. antragstellende Partei im Anschluss Tatsachen vor, die nunmehr die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtstages begründen, bleibt es bei der Zuständigkeit des

**Stammgerichts. Im Übrigen gilt Ziffer 4.1.3.1.
entsprechend.**

**4.2.1.1. Bei der anschließenden Verteilung der Ca-Sachen
erhalten**

**die 1. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt
Übach-Palenberg)**

**die 2. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
sowohl für den Gerichtstag Düren als auch für die Städteregion
Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)**

**die 3. Kammer: Blöcke zu je 6 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt
Übach-Palenberg)**

**die 4. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
ausschließlich für den Gerichtstag Heinsberg**

**die 5. Kammer: Blöcke zu je 8 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
ausschließlich für den Gerichtstag Düren**

**die 6. Kammer: Blöcke zu je 7 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
sowohl für den Gerichtstag Heinsberg als auch für die Städteregion
Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)**

**die 7. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit
ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt
Übach-Palenberg)**

die 8. Kammer: Blöcke zu je 5 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)

die 9. Kammer: Blöcke zu je 6 Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg) nur in jedem zweiten Umlauf

4.2.1.2. Die Ca-Sachen werden nacheinander unter Berücksichtigung der obigen Blöcke und unter Berücksichtigung der nachfolgend benannten Reihenfolgen gemäß den Ziff. 4.2.1.3 bis 4.2.1.5. eingetragen. Die nach der Eintragung der am 31.12.2024 eingegangenen Ca-Sachen begonnenen Blöcke werden in die neue Verteilung übernommen.

Zunächst werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg in die 4. Kammer und 6. Kammer eingetragen.

Sodann werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Düren in die 5. Kammer und 2. Kammer eingetragen.

Danach werden die übrigen Ca-Sachen der Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg) in die 1. Kammer, 3. Kammer, 7. Kammer, 8. Kammer, 9. Kammer, 6. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstags Heinsberg erreicht ist) und 2. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstags Düren erreicht ist) eingetragen.

4.2.2.0. AR- und Ba-Sachen, soweit sie eine richterliche Tätigkeit erfordern, BV-, BVGa-, Ga- und Ha-Sachen werden wie in Ziff. 4.2.1.1. bis 4.2.1.5. verteilt, wobei ein Block jeweils aus einer AR-, einer Ba-, einer BV-, einer BVGa-, einer Ga-

und einer Ha-Sache besteht. Die nach der Eintragung der am 31.12.2024 in den benannten Registern jeweils begonnen Blöcke werden in die neue Verteilung übernommen.

Die 3. Kammer und die 8. Kammer nehmen an jedem zweiten Block, die 5. Kammer und die 6. Kammer nehmen an jedem dritten Block nicht teil. Die 9. Kammer nimmt in jedem dritten Umlauf an der Blockzuteilung ausschließlich in BV-Sachen teil.

4.3.0.0. Sachen, die nach dem Eintragungsvorgang im elektronischen Postfach des Gerichts eingehen (z.B. weil sie technisch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Aktenbearbeitungsprogramm e2A zur Verfügung gestellt wurden oder weil sie erst nachträglich im Clearing aufgefunden wurden), werden, auch wenn sie ein anderes elektronisches Eingangsdatum tragen, unter Berücksichtigung des Datums des tatsächlichen Eingangs bei Gericht nach den oben genannten Regelungen eingetragen. Gleiches gilt bei Sachen, die in Papierform eingegangen sind. Der nachträgliche Eingang ist mit einem Vermerk aktenkundig zu machen. Es erfolgt keine rückwirkende Neuverteilung bereits zugeteilter Aktenzeichen.

4.4.0.0. Gehen in einem verfahrenseröffnenden oder -erweiternden Schriftsatz Sachen ein, denen unterschiedliche Registerzeichen zuzuordnen sind, wird jede Sache in das für sie zutreffende Register eingetragen und nach den vorstehenden Regeln verteilt, soweit sie nicht schon zugeordnet ist.

4.5.1.0. Übernimmt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eine bereits bestehende Kammer, erstreckt sich die Übernahme sowohl auf die laufenden als auch auf die

weggelegten Verfahren der übernommenen Kammer. Dies gilt entsprechend für die anteilige Übernahme.

- 4.5.2.0. Wird in einer weggelegten Sache das Verfahren wiederaufgenommen, fortgesetzt oder ist das Verfahren an das Arbeitsgericht zurückgelangt, so ist ohne Rücksicht auf die neue Registernummer die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher eingetragen war. Eine wieder eingetragene Sache bleibt bei der Verteilung neuer Sachen unberücksichtigt.**

Diese Regelung gilt entsprechend bei Abtrennung sowie bei Zurückverweisung einer verwiesenen Sache.

- 4.5.3.0. Bei Mehrfacheintragungen (z. B. bei Eingang per Telefax, per Post und ggf. mehrfach per beA) ist die später eingehende Sache formlos und außerhalb der Blockzuteilung an die Kammer der ersteingetragenen Sache abzugeben bzw. von dieser zu übernehmen. Die später eingegangene Sache wird als sonstige Erledigung ausgetragen.**

- 4.5.4.0. Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Titelumschreibung (§ 731 ZPO), Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO, auch in Verbindung mit einem Antrag nach § 769 ZPO) einschließlich der Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, verlängerte Vollstreckungsgegenklagen nach §§ 812 ff. BGB, Titelgegenklagen (§ 767 ZPO analog), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO) und Klagen auf Herausgabe eines Titels sind von der Kammer, die den Vorprozess erledigt hat, unter Anrechnung auf die Blockzuteilung zu übernehmen bzw. an diese abzugeben; dasselbe gilt bei Anfechtung eines das Verfahren beendenden gerichtlichen Vergleichs.**

- 4.5.5.0. Bei Übergang von Beschlussverfahren ins Urteilsverfahren oder umgekehrt bleibt die Sache bei der Kammer, die mit ihr befasst war, und erhält ein neues**

Aktenzeichen nebst neuem Registerzeichen. Eine Anrechnung auf die Blockzuteilungen gem. Ziff. 4.2.1.1. und 4.2.2.0. findet nicht statt.

4.5.6.0. Werden die Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, wird das Verfahren in der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung der Prozesse gemäß § 147 ZPO entscheidet die/der Vorsitzende, in deren/dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist. Bei Verfahren, die die Wirksamkeit derselben Gremiumswahl betreffen, sind die Verfahren von der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortzuführen. Ein Ausgleich findet nicht statt.

4.6.0.0. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet das Präsidium.

5.0.0.0. Güterichter

5.1.0.0. Mit Einführung des gesetzlichen Güterichters gemäß § 54 Abs. 6 ZPO für das Arbeitsgericht Aachen gilt:

5.1.1.0. Das Güterichterverfahren ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Parteien eines Konflikts mit Unterstützung einer oder eines unparteiischen Dritten (Güterichter oder Güterichterin) einvernehmliche Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Güterichter bzw. die Güterichterin hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu erkennen und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien. Der Güterichter bzw. die Güterichterin kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

5.1.2.0. Die Bestimmungen des Güterichterverfahrens finden Anwendung, wenn sich die Parteien eines beim Arbeitsgericht Aachen anhängigen Gerichtsverfahrens

darauf verständigt haben, das Verfahren zum Zwecke eines Güterichterverfahrens terminlos zu stellen und insofern eine Verweisung durch den oder die erkennende(n) Vorsitzende(n) (Streitrichter) erfolgt.

5.1.3.0. Die Vorsitzenden des streitigen Verfahrens können nicht als Güterichter oder Güterichterin tätig werden. Der Güterichter bzw. die Güterichterin wird im streitigen Verfahren nicht als Vorsitzende(r) tätig. Die Tätigkeit als Güterichter oder Güterichterin im streitigen Verfahren gilt als ein Fall der Verhinderung.

5.1.4.0. Es sind beim Arbeitsgericht Aachen folgende Güterichter und Güterichterinnen tätig:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Hövelmann

Richter am Arbeitsgericht Dr. Clemens

Richterin am Arbeitsgericht Schwarz

Die Güteverfahren werden den Güterichtern bzw. der Güterichterin in vorgenannter Reihenfolge zugewiesen. Frau Schwarz nimmt an jedem zweiten, Dr. Clemens nimmt an jedem dritten Durchgang nicht teil.

5.1.5.0. Ist ein Güterichter bzw. eine Güterichterin verhindert, ist der oder die nachfolgende Güterichter/in für das Güteverfahren zuständig.

5.1.6.0. Eine Verhinderung liegt vor, wenn der oder die Güterichter/in für das Ausgangsverfahren zuständig ist, wenn er oder sie sich im Zeitpunkt der Zuweisung in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub befindet, wenn er oder sie bereits länger als drei Wochen dienstunfähig ist oder wenn er oder sie seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) angezeigt hat. Verhindert ist der Güterichter bzw. die Güterichterin außerdem, wenn er oder sie vor Zuweisung des Verfahrens gegenüber dem Präsidium schriftlich angezeigt hat, dass er oder sie

aufgrund vordringlichen Geschäftsanfalls aus dienstlichen oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Übernahme eines Güterichterverfahrens gehindert ist; in diesem Fall dauert die Verhinderung bis zur Anzeige des Wegfalls des Verhinderungsgrundes an.

5.1.7.0. Nachträglich verhindert ist der Güterichter bzw. die Güterichterin, wenn er oder sie nach der Zuweisung einen länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub antritt, wenn nach der Zuweisung eine länger als drei Wochen dauernde Dienstunfähigkeit feststeht oder der Güterichter bzw. die Güterichterin nach der Zuweisung seine bzw. ihre Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) anzeigt.

5.1.8.0. Der zugewiesene Güterichter bzw. die zugewiesene Güterichterin kann innerhalb von einer Woche nach der Zuweisung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ausreichend ist auch die Ablehnung durch nur eine Partei. Die Ablehnung muss schriftlich erklärt werden. Es erfolgt dann eine erneute Zuweisung nach 5.1.4.0.

5.1.9.0. Sobald ein Verfahren zur Durchführung des Güterichterverfahrens eingegangen ist, vergibt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren ein eigenes Registerzeichen und eine eigene Registernummer. Dabei werden die Güterichterverfahren unter dem Registerzeichen GRa geführt.

Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien bzw. Beteiligten das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters bzw. der Güterichterin mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter bzw. die zuständige Güterichterin weiter.

5.1.9.0. Zeigt der Güterichter bzw. die Güterichterin an, dass ein Termin in einem Güteverfahren durchgeführt worden ist, so findet pro durchgeführtem Termin eine Anrechnung auf die Blockzuteilung nach Ziffer 4.2.1.1. im Umfang von 3

Ca-Sachen bei dem nächsten Umlauf für die Kammer statt, deren ordentliche/r Vorsitzende/r für das Güteverfahren zuständig war bzw. ist. Mehrere durch den/die Güterichter/in in einem Termin verhandelte Verfahren führen zu einer einmaligen Anrechnung.

6.0.0.0. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

6.1.0.0. Die für das Arbeitsgericht Aachen berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern zugewiesen.

6.2.0.0. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Zuständigkeitsbereich der Gerichtstage Düren oder Heinsberg wohnen, werden ausschließlich Kammern für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Düren sowie Kammern für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Heinsberg zugewiesen.

Wohnen sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Aachen, ist der regelmäßige Arbeitsort maßgebend. Maßgebend ist der bis zum 31.12.2024 mitgeteilte Wohnort bzw. regelmäßige Arbeitsort. Ein Wechsel des Wohnortes bzw. regelmäßigen Arbeitsortes im Laufe des Jahres 2025 führt nicht zu einer Veränderung bei der Zuweisung.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die bis zum 31.12.2020 dem Gerichtstag Heinsberg zugeordnet waren, behalten ungeachtet der zum 01.01.2021 geänderten Zuordnung der Stadt Übach-Palenberg ihre Zuständigkeit für den Gerichtstag Heinsberg. Dies gilt auch für die Verlängerung ihrer Amtszeit. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nach dem 31.12.2020 berufen wurden und werden und ihren Wohnort in der Stadt Übach-Palenberg haben oder in Übach-Palenberg arbeiten, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts

Aachen wohnen, wurden bzw. werden dem Standort Aachen zugeordnet.

- 6.3.0.0. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen einschließlich der Kartei der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.**

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen.

Die kalendermonatlichen Ladungen erfolgen getrennt nach Gerichtstagen in numerischer Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer.

Nach dem 31.12.2024 bestellte ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Ernennung in die Liste aufgenommen. Bei gleichzeitiger Ernennung gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Ladung erfolgt für Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung zusammen mit den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Liste.

- 6.4.0.0. Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin wird die/der dann als nächster/nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen.**

Der/die verhinderte ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin wird erst dann wieder zur Ladung

herangezogen, wenn er/sie turnusmäßig nach dem Alphabet zur Ladung ansteht.

- 6.5.0.0. Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin, der/die einem Gerichtstag zugewiesen ist, verhindert und steht auch ein anderer ehrenamtlicher Richter oder eine andere ehrenamtliche Richterin dieses Gerichtstages nach der Hauptliste nicht zur Verfügung, können insoweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Aachener Kammern nach der Hauptliste herangezogen werden.**

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge gemäß Satz 3 der Ziff. 6.3.0.0. zu laden.

- 6.6.0.0. Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seine/r Stelle die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die bzw. der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist.**

Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten Richterin bzw. des verhinderten Richters die regelmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

7.0.0.0. Zustimmung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Aachen ist zu dieser Geschäftsverteilung gehört worden und hat ihr zugestimmt.

8.0.0.0. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aachen, den 11.12.2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Aachen

Brabänder

Dr. Clemens

Dr. Franck

Dr. Hövelmann

Schwarz